

Gesetz vom über internationale Informationsverfahren und Notifizierungen auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (Burgenländisches Notifikationsgesetz - Bgld. NotifG)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Entwürfe von technischen Vorschriften und wesentliche Änderungen dieser aus dem Bereich der Landesvollziehung, für die nach gemeinschaftsrechtlichen oder völkerrechtlichen Bestimmungen eine Notifikationspflicht besteht, sind einem Notifikationsverfahren nach diesem Gesetz zu unterziehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Geltungsbereich dieses Landesgesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. Erzeugnisse: alle gewerblich hergestellten und alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse einschließlich Fischprodukte.
2. Dienste: Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, das heißt jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf einer Empfängerin oder eines Empfängers erbrachte Dienstleistung. Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck:
 - a) im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird, wobei Dienste, bei deren Erbringung die Erbringerin bzw. der Erbringer oder die Empfängerin bzw. der Empfänger gleichzeitig physisch anwesend sind, selbst wenn dabei elektronische Geräte benutzt werden, nicht unter diese Bestimmung fallen;
 - b) elektronisch erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung, einschließlich digitaler Kompression, und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen und vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird, wobei Dienste, die zwar mit elektronischen Geräten, aber in materieller Form erbracht werden, nicht unter diese Bestimmung fallen;
 - c) auf individuellen Abruf einer Empfängerin oder eines Empfängers erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird, wobei Dienste, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuellen Abruf gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von einzelnen Empfängerinnen oder Empfängern erbracht werden (Punkt-zu-Mehrpunkt-Übertragung), nicht unter diese Bestimmung fallen.
3. Technische Spezifikationen: Spezifikationen, die in einem Schriftstück enthalten sind, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren. Unter den Begriff „technische Spezifikationen“ fallen ferner die Herstellungsmethoden und -verfahren für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Art. 32 Abs. 1 des EG-Vertrags, für die Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, für die Arzneimittel gemäß Art. 1 der Richtlinie 65/65/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Arzneispezialitäten, ABl. Nr. L 022 vom 09.02.1965 S 369, aufgehoben durch die Richtlinie 2001/83/EG, ABl. Nr. L 311 vom 28.11.2001 S 67, sowie die Herstellungsmethoden und -verfahren für andere Erzeugnisse, sofern sie die Merkmale dieser Erzeugnisse beeinflussen.
4. Sonstige Vorschriften: Vorschriften für ein Erzeugnis, die keine technischen Spezifikationen sind und die insbesondere zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher oder der Umwelt erlassen werden und die den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betreffen, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses oder dessen Vermarktung wesentlich beeinflussen können.

5. Vorschriften betreffend Dienste: allgemein gehaltene Vorschriften über den Zugang zu den in Z 2 genannten Diensten und über deren Betreibung, insbesondere Bestimmungen über die Erbringerin oder den Erbringer von Diensten, die Empfängerin oder den Empfänger von Diensten und über die Dienste selbst, nicht jedoch Vorschriften, die nicht speziell auf diese Dienste abzielen. Im Sinne dieser Definition gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt. Im Sinne dieser Definition ist eine Vorschrift nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt.
6. Technische Vorschriften: technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung de jure oder de facto (Z 7) für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung einer Erbringerin oder eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung im Landesgebiet verbindlich ist, sowie - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 - der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder Niederlassung als Erbringerin oder Erbringer von Diensten verboten werden.
7. Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:
 - a) die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, in denen entweder auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste oder auf Berufskodizes beziehungsweise Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt;
 - b) freiwillige Vereinbarungen, bei denen das Land Burgenland Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezwecken;
 - c) die technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.
8. Entwurf einer technischen Vorschrift: der Wortlaut einer technischen Spezifikation oder einer sonstigen Vorschrift oder einer Vorschrift betreffend Dienste einschließlich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festschreiben zu lassen, und der sich im Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind.
9. Normen: technische Spezifikationen, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurden, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der folgenden Kategorien fallen:
 - a) internationale Norm: Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - b) europäische Norm: Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - c) nationale Norm: Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
10. Wesentliche Änderungen: Änderungen, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.
11. Ausführliche Stellungnahmen: Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Notifikation eines Entwurfs einer technischen Vorschrift bei der Europäischen Kommission zu diesem abgegeben werden und einer solchen zufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die
 - a) im Fall von technischen Spezifikationen gemäß Z 3 oder sonstigen Vorschriften gemäß Z 4 den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes oder

- b) im Fall von Vorschriften betreffend Dienste gemäß Z 5 den freien Verkehr von Dienstleistungen oder die Niederlassungsfreiheit der Betreiberinnen und Betreiber im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen können.

§ 3

Notifikationsverfahren

(1) Die Landesregierung hat Entwürfe von technischen Vorschriften oder von wesentlichen Änderungen solcher dem Bund zur Notifikation an die Europäische Kommission zu übermitteln. Sofern eine vollständige Umsetzung einer internationalen oder europäischen Norm erfolgen soll, reicht die Mitteilung aus, um welche Norm es sich handelt. Bestehen nach anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Notifikationspflichten, so ist auch diesen nachzukommen.

(2) Das Ersuchen um Notifikation hat jedenfalls zu enthalten:

1. den vollständigen Titel des Entwurfs,
2. eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Entwurfs,
3. die Gründe, die die Erlassung der betreffenden technischen Vorschrift oder deren wesentliche Änderung entsprechend dem Entwurf erforderlich machen,
4. die hauptsächlich und unmittelbar betroffenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wenn diese für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs notwendig sind und sofern diese noch nicht bei einer früheren Mitteilung übermittelt worden sind, und
5. die Begründung für die vertrauliche Behandlung, sofern diese ausdrücklich verlangt wird.

(3) Zielt der Entwurf einer technischen Vorschrift oder einer wesentlichen Änderung einer solchen Vorschrift insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, so ist

1. eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte und
2. - sofern verfügbar - die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen dieser Maßnahme auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, sofern zweckmäßig mit einer Risikoanalyse, zu übermitteln. Die Risikoanalyse ist im Fall eines bereits existierenden Stoffes nach den allgemeinen Grundsätzen für die Beurteilung der Gefahren chemischer Erzeugnisse im Sinne des Art. 10 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe, ABl. Nr. L 084 vom 05.04.1993 S 1, aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006 S 1, und im Falle eines neuen Stoffes nach den Grundsätzen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. Nr. L 196 vom 16.08.1967 S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/6/EG, ABl. Nr. L 036 vom 05.02.2009 S 15, durchzuführen.

(4) Die Notifikationspflicht besteht nicht für Entwürfe von technischen Vorschriften oder von wesentlichen Änderungen solcher Vorschriften, sofern diese

1. verbindliche Gemeinschaftsrechtsakte umsetzen, mit denen technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste umgesetzt werden;
2. Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden;
3. Schutzklauseln in Anspruch nehmen, die in verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten enthalten sind;
4. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. Nr. L 228 vom 11.08.1992 S 24, aufgehoben durch die Richtlinie 2001/95/EG, ABl. Nr. L 011 vom 15.01.2002 S 4, anwenden;
5. lediglich einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft nachkommen;
6. lediglich eine technische Vorschrift nach § 2 Z 3 und 4 zum Zwecke der Beseitigung eines Handelshemmnisses oder - in Bezug auf Vorschriften betreffend Dienste - eines Hemmnisses für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreiberinnen oder Betreibern entsprechend einem Antrag der Europäischen Kommission ändern;
7. Angelegenheiten betreffen, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der Telekommunikationsdienste gemäß der Richtlinie 90/387/EWG zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzuganges, ABl. Nr. L 192 vom 24.07.1990 S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/51/EG, ABl. Nr. L 295 vom 29.10.1997 S 23, unterliegen;

8. Angelegenheiten betreffen, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der Finanzdienstleistungen unterliegen, die im Anhang VI der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S 37, in der Fassung der Richtlinien 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S 18, und 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 81, nicht abschließend aufgezählt sind;
9. Hörfunkdienste betreffen;
10. Fernsehdienste gemäß Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989 S 23, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30.07.1997 S 1, betreffen;
11. Maßnahmen betreffen, die im Rahmen des EG-Vertrags zum Schutz von Personen, insbesondere von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich gehalten werden, sofern diese Maßnahme keine Auswirkungen auf die Erzeugnisse haben.

(5) Auf Vorschriften, die von geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen, ABl. Nr. L 141 vom 11.06.1993 S 27, aufgehoben durch die Richtlinie 2004/39/EG, ABl. Nr. L 145 vom 30.04.2004 S 1, anderen Märkten oder Stellen, die auf diesem Gebiet Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder für diese gelten, ist nur § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes anzuwenden.

(6) Abs. 4 und 5 gelten nicht, wenn nach Maßgabe anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen auch in diesen Fällen eine Notifikationspflicht besteht.

§ 4

Stillhaltefristen

(1) Die jeweils zuständigen Landes- und Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, dass vor dem Ablauf einer dreimonatigen Frist nach dem Eingang der Notifikation bei der Europäischen Kommission die technische Vorschrift nicht erlassen oder angewendet wird. Die Landesregierung darf Gesetzesvorschläge, die technische Vorschriften oder wesentliche Änderungen solcher Vorschriften zum Gegenstand haben, frühestens nach dem Ablauf dieser Frist dem Landtag vorlegen.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich auf:

1. vier Monate im Fall einer Vorschrift betreffend Dienste, falls die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgibt;
2. vier Monate in einer vom Land Burgenland beabsichtigten freiwilligen Vereinbarung nach § 2 Z 7 lit. b, sofern innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgegeben wird;
3. sechs Monate in allen nicht von Z 1 und 2 erfassten Fällen, wenn innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgegeben wird;
4. zwölf Monate, wenn die Europäische Kommission innerhalb der Dreimonatsfrist
 - a) im Fall einer technischen Spezifikation oder sonstigen Vorschrift die Absicht bekanntgibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne des Art. 249 EG-Vertrag vorzuschlagen oder zu erlassen, oder
 - b) bekanntgibt, dass der Entwurf einer technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für den dem Rat der Europäischen Gemeinschaft ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne des Art. 249 EG-Vertrag vorgelegt worden ist;
5. 18 Monate, wenn der Rat der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der Stillhaltefrist gemäß Z 4 einen gemeinsamen Standpunkt festlegt.

(3) Die Fristen nach Abs. 2 Z 4 und 5 enden vorzeitig,

1. wenn die Europäische Kommission mitteilt, dass sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakt vorzuschlagen oder zu erlassen, oder
2. wenn die Europäische Kommission die Rücknahme ihres Entwurfs oder Vorschlags mitteilt, oder
3. sobald ein verbindlicher Gemeinschaftsrechtsakt von der Europäischen Kommission oder vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen worden ist.

(4) Die Stillhaltefristen nach Abs. 1 gelten nicht,

1. wenn es notwendig ist, eine technische Vorschrift aus dringenden Gründen, die durch
 - a) eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind, und
 - b) die sich auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, auf die Erhaltung von Pflanzen oder auf die Sicherheit und im Falle von Vorschriften betreffend Dienste auch auf die öffentliche Ordnung, insbesondere auf den Jugendschutz beziehen, ohne die Möglichkeit einer

- vorherigen Konsultation in kürzester Frist auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen, oder
2. wenn es notwendig ist, eine Vorschrift betreffend Finanzdienstleistungen aus dringenden Gründen, die
 - a) durch eine ernste Situation entstanden sind, und
 - b) die sich auf den Schutz der Sicherheit und der Integrität des Finanzsystems, insbesondere auf den Schutz der Einlegerinnen und Einleger, der Anlegerinnen und Anleger und der Versicherten, beziehen, oder
 3. für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Bezug auf ein Herstellungsverbot erlassen werden, sofern diese Bestimmungen den freien Warenverkehr nicht behindern, oder
 4. für technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste nach § 2 Z 7 lit. c.
- (5) Die Dringlichkeit der Maßnahme gemäß Z 1 oder Z 2 ist im Ersuchen um Notifikation nach § 3 Abs. 1 zu begründen.
- (6) Abs. 2 Z 4 und 5 gelten nicht für freiwillige Vereinbarungen gemäß § 2 Z 7 lit. b.
- (7) Während der Stillhaltefristen eingelangte Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats sind bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift soweit wie möglich zu berücksichtigen.
- (8) Zu einer ausführlichen Stellungnahme der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats sind die Maßnahmen, die aufgrund der ausführlichen Stellungnahme zu ergreifen beabsichtigt sind, der Europäischen Kommission unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Sind Berichte, Mitteilungen oder Stellungnahmen an die Kommission erforderlich, so hat die Übermittlung - unbeschadet des § 6 - nach § 3 Abs. 1 zu erfolgen.
- (10) Sofern andere gemeinschaftsrechtliche oder staatsvertragliche Bestimmungen ausdrücklich andere Fristen festlegen, müssen auch diese eingehalten werden.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Entwürfe von technischen Vorschriften oder von wesentlichen Änderungen solcher Vorschriften, die von Landes- oder Gemeindebehörden zu erlassen oder anzuwenden sind, sind von den zur Erlassung oder Anwendung solcher Vorschriften zuständigen anderen Behörden der Landesregierung zur Durchführung des Notifikationsverfahrens nach § 3 zu übermitteln. Dies gilt für Berichte, Mitteilungen und Stellungnahmen, die an die Kommission zu übermitteln sind, sowie endgültig erlassene Vorschriften sinngemäß.
- (2) Die Landesregierung hat das vom Bund bestätigte Eingangsdatum der internationalen Notifikation sowie Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats oder anderer Vertragsparteien eines Staatsvertrags zu notifizierten Entwürfen den zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Verfahren im Landtag (Verfassungsbestimmung)

- (1) Gesetzesvorschläge, die technische Vorschriften oder wesentliche Änderungen solcher Vorschriften zum Gegenstand haben und die als Anträge von Abgeordneten oder von Ausschüssen oder als Volksbegehren an den Landtag gelangen, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Gesetz von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages der Landesregierung zur Durchführung des Notifikationsverfahrens zu übermitteln. Das Gleiche gilt für Gesetzesvorschläge der Landesregierung, wenn im Verfahren im Landtag eine bereits einem Notifikationsverfahren unterzogene technische Vorschrift wesentlich geändert oder eine solche neu aufgenommen wird.
- (2) Die Landesregierung hat das vom Bund bestätigte Eingangsdatum der internationalen Notifikation sowie Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats oder anderer Vertragsparteien eines Staatsvertrags der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages mitzuteilen.
- (3) Der Landtag hat dafür zu sorgen, dass vor dem Ablauf der Stillhaltefrist nach § 4 die technische Vorschrift nicht beschlossen wird. Während der Stillhaltefristen eingelangte Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats sind bei der weiteren Ausarbeitung der

technischen Vorschrift soweit wie möglich zu berücksichtigen. Sind Berichte oder Stellungnahmen an die Europäische Kommission erforderlich, so hat die Übermittlung nach § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

(4) Die kundgemachten Texte sind dem Bund von der Landesregierung zur Weiterleitung an die Kommission zu übermitteln.

§ 7

Eigener Wirkungsbereich

Soweit die Gemeinden technische Vorschriften im eigenen Wirkungsbereich erlassen, sind die in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 8

Kundmachung und Übermittlung des endgültigen Wortlauts

(1) Wird eine technische Vorschrift erlassen, so ist in diese Vorschrift ein Hinweis aufzunehmen, dass die betreffende Vorschrift dem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S 37, in der Fassung der Richtlinien 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S 18, und 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 81, unterzogen wurde.

(2) Der Wortlaut der endgültigen Vorschrift ist der zuständigen europäischen oder internationalen Organisation entsprechend § 3 Abs. 1 unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 6 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 10

Umsetzungshinweis

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S 37, in der Fassung der Richtlinien 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S 18, und 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 81, umgesetzt.

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 98/34/EG (CELEX-Nr. 31998L0034) über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (CELEX-Nr. 31998L0048) und die Richtlinie 2006/96/EG (CELEX-Nr. 32006L0096) trifft Regelungen über die vor deren Erlassung erforderlichen technischen Notifikation von

- technischen Vorschriften und
- Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft

an die Europäische Kommission.

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung dieser Richtlinie.

Ziel:

Umsetzung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S 37, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S 18, und die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 81, für den Bereich der Landesgesetzgebung und -vollziehung im Burgenland.

Inhalt:

Mit diesem Gesetz werden die näheren Bestimmungen zum Notifikationsverfahren bei technischen Vorschriften und Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft geregelt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Für die im § 6 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Verfassungsbestimmungen ist gemäß Art. 31 Abs. 2 L-VG eine Zweidrittelmehrheit im Landtag erforderlich.

Da es sich beim vorliegenden Gesetz vollinhaltlich um eine Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften handelt, unterliegt es gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. Nr. 2/1999, nicht dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Konsultationsverfahren.

Kompetenzgrundlage:

Das vorliegende Gesetz stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

EU-Konformität:

Das Gesetz dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Regelungen entsprechen der bisher geübten Praxis bei Notifikationen, sodass mit dem Vollzug dieses Gesetzes für das Land Burgenland keine Mehrkosten verbunden sein werden.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil:

1. Technische Handelshemmnisse zählen nach dem Abbau der Zölle, der zollgleichen Abgaben und der mengenmäßigen Beschränkungen zu den Haupthindernissen
 - für den freien Warenverkehr bei der Verwirklichung des Binnenmarktes und
 - für den freien Warenhandel zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Eine der Hauptursachen des Entstehens von technischen Handelshemmnissen ist der Mangel an Vorausinformationen über die beabsichtigte Einführung von nationalen technischen Vorschriften, zumal dieser Mangel rechtzeitige Harmonisierungsmaßnahmen verhindert.

2. Aufgrund dieser Erwägungen wurden in der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26.04.1983 S 8, grundlegende Regelungen über das Verfahren bei der Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission vor ihrer Erlassung - einschließlich der Festlegung bestimmter, an den jeweiligen Normsetzer gerichteter Stillhaltefristen, die der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu solchen Entwürfen vor der Erlassung der jeweiligen Vorschrift einräumen soll - getroffen.

Diese Richtlinie wurde - nach mehrfachen Änderungen - durch die Richtlinie 98/34/EG, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S 37, kodifiziert, dh. ohne materielle Änderungen auf dem geltenden Stand neu erlassen. Bereits wenig später wurde sie durch die Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S 18, wesentlich erweitert. Zweck dieser Erweiterung war es, auch Vorschriften betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft in das Notifikationsverfahren einzubeziehen. Es handelt sich dabei um Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 des EG-Vertrags, die drei Kriterien erfüllen müssen: Sie müssen

- im Fernabsatz,
- elektronisch und
- auf individuellen Abruf der Empfängerin oder des Empfängers

erbracht werden (s. dazu im Einzelnen die Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen). Die Änderung durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 81, erfolgte zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich freier Warenverkehr anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union.

3. Die Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG ist im Einzelnen ins Landesrecht umzusetzen; dies soll durch Erlassung eines Burgenländischen Notifikationsgesetzes erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist auf die bereits bestehenden grundsätzlichen landesverfassungsgesetzlichen Regelungen über die Notifikation technischer Vorschriften in Art. 29 Abs. 2 und 3 L-VG hinzuweisen, wonach jeder Gesetzesvorschlag, der technische Vorschriften enthält oder ändert, der Europäischen Kommission zu übermitteln ist, es sei denn, es handelt sich um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm; in diesem Fall genügt die Mitteilung, um welche Norm es sich handelt. Die Beschlussfassung eines derartigen Landesgesetzes darf nach dieser Verfassungsnorm erst nach Vorliegen der in den maßgeblichen europäischen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen erfolgen; die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

4. Der Bund hat die in Rede stehende Richtlinie durch das Notifikationsgesetz 1999 - NotifG 1999, BGBl. I Nr. 183 und die Notifikationsverordnung - NotifV, BGBl. II Nr. 450/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 509/2003, umgesetzt. Notifikationsgesetze haben auch die Bundesländer Kärnten (LGBl. Nr. 127/1997), Oberösterreich (LGBl. Nr. 19/1998), Steiermark (LGBl. Nr. 4/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1999), Tirol (LGBl. Nr. 43/1999), Vorarlberg (LGBl. Nr. 36/1998) und Wien (LGBl. Nr. 28/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003) erlassen.
5. Wengleich sich die bisherige Notifikationspraxis im Land Burgenland strikt an die zitierten gemeinschaftsrechtlichen Regelungen gehalten hat, ist eine entsprechende detaillierte landesgesetzliche Ausführungsregelung zwecks formeller vollständiger Umsetzung des Gemeinschaftsrechts unabdingbar.

6. Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission ständig überprüft, ob die Mitgliedstaaten ihrer Pflicht zur Notifizierung von technischen Vorschriften nachkommen. Dies erfolgt durch eine regelmäßige Kontrolle sämtlicher einzelstaatlicher juristischer und sonstiger behördlicher Quellen, die potenziell eine technische Vorschrift enthalten können. Für den Fall des Unterlassens des Informationsverfahrens droht - neben der Nichtdurchsetzbarkeit gegenüber Dritten (s. dazu die gleich folgenden Ausführungen) - auch ein Vertragsverletzungsverfahren (vgl. zB die Urteile des EuGH vom 14. Juli 1994 in den Rechtssachen C-52/93 und C-61/93, „Kommission gegen Königreich der Niederlande“, Slg. I-3591 und 3607).

Insbesondere ist dabei auf das Urteil des EuGH vom 30. April 1996, „CIA Security International SA/Signalson SA u. Securitel SPRL“, Rechtssache C-194/94, Slg. I-2201, hinzuweisen, worin der EuGH festgestellt hat, dass Art. 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG (nunmehr Art. 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG) eine genau umrissene Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorsehen, der Europäischen Kommission die Entwürfe technischer Vorschriften mitzuteilen. Da diese Artikel inhaltlich hinreichend präzise sind, können sie von Einzelnen vor den nationalen Gerichten herangezogen werden und sind somit (unbeschadet der bereits zitierten Bestimmungen des Art. 29 Abs. 2 und 3 L-VG) unmittelbar verbindlich. Der EuGH kommt im Übrigen sodann zum Schluss, dass der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschrift führt, sodass diese Einzelnen nicht entgegengehalten werden kann. Es besteht demnach die Verpflichtung eines nationalen Gerichts, die Anwendung einer nationalen Vorschrift, die nicht nach dieser Richtlinie notifiziert wurde, abzulehnen; dies, ohne eine mögliche Urteilsverkündung des EuGH bei allfälliger Feststellung eines Verstoßes abzuwarten. Zu beachten ist dabei, dass Rn. 54 der diesbezüglichen Urteilsbegründung (generell) davon spricht, „dass der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften führt, so dass sie einzelnen nicht entgegengehalten werden können“. Im Hinblick auf diese Formulierung und vor allem auch auf Grund des Urteils des EuGH vom 22. Juni 1989, „Fratelli Costanzo“, Rechtssache 7/68, Slg. 1989, S 1839, in dem der Gerichtshof ausdrücklich im Zusammenhang mit der unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien festhält, dass diese nicht nur von den Gerichten, sondern von allen Trägern der Verwaltung einschließlich der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften anzuwenden sind, folgt, dass eine nicht mitgeteilte technische Vorschrift nicht nur von den Gerichten, sondern von sämtlichen Verwaltungsbehörden (zB Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeindebehörden) nicht anzuwenden ist.

Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 16. September 1997, „Kommission gegen Italien“, Rechtssache C-279/94, Slg. I-4743) allerdings bezieht sich die Sanktion der Unanwendbarkeit nur auf die technischen Vorschriften eines Gesetzes oder einer Verordnung und nicht auf die übrigen anwendbaren Bestimmungen. Nach Auffassung des EuGH ist aber immer ein Gesamtentwurf - und nicht allein die technischen Vorschriften eines Entwurfs - zu notifizieren. Nur die vollständige Mitteilung des Wortlauts einer nationalen Regelung kann die Europäische Kommission in die Lage versetzen, die genaue Tragweite der - neben zahlreichen Bestimmungen, die keine technischen Vorschriften darstellen - eventuell in dieser Regelung enthaltenen technischen Vorschriften zu beurteilen. Ein Entwurf, der neben technischen Vorschriften auch andere Bestimmungen enthält, ist also zur Gänze zu notifizieren; die Sanktionen beziehen sich aber nur auf die technischen Vorschriften.

Im Fall „Unilever“ (Urteil vom 26. September 2000, Rechtssache C-443/98, Slg. I-7535) hatte der EuGH darüber zu entscheiden, welche Rechtsfolgen die Nichtbeachtung der Einhaltung der Stillhaltefrist auf eine technische Vorschrift habe. Dabei hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Nichteinhaltung der Aussetzungsfrist für eine technische Vorschrift, wie im Falle der Nicht-Mitteilung, zur Unanwendbarkeit einer technischen Vorschrift führt und in einem Rechtsstreit zwischen einzelnen geltend gemacht werden kann.

Eine „Sanierung“ der Notifikation einer technischen Vorschrift in dem Sinn, dass das Informationsverfahren gleichsam „nachgeholt“ wird, ist aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht nicht möglich. Vielmehr müsste ein (neuer) Entwurf einer entsprechenden Vorschrift (neuerlich) dem Verfahren nach der zitierten Richtlinie unterzogen werden. In dieser (neuen) Vorschrift müsste mit deren Inkrafttreten die seinerzeit nicht notifizierte Vorschrift aufgehoben werden. Auf alle Fälle ist die nicht notifizierte Vorschrift - bis zu ihrer Aufhebung - unanwendbar. Dies bedeutet die Rechtswidrigkeit aller auf ihr beruhenden Rechtsakte (zB Durchführungsverordnungen, Bescheide, etc.).

7. Das vorliegende Gesetz richtet sich nicht nur an die an der Normsetzung mitwirkenden Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden, sondern beinhaltet auch eine Bindung des Landesgesetzgebers an die Erfordernisse dieses Informationsverfahrens. Die Stillhalteverpflichtung des

Gesetzgebers ist bereits im Art. 29 Abs. 2 und 3 L-VG vorgesehen. Die näheren Ausführungsbestimmungen dazu können entweder in der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages oder im Notifikationsgesetz selbst geregelt werden. Welche legislative Technik verwendet werden soll, ist eine Frage der Rechtssystematik. Die Bundesländer Wien, Tirol, Kärnten und Steiermark haben die entsprechenden Ausführungsregelungen in die Notifikationsgesetze aufgenommen (§ 5 Abs. 2 Wiener Notifizierungsgesetz; § 6 Tiroler Notifikationsgesetz; § 6 Kärntner Notifikationsgesetz, § 4 Abs. 2 Steiermärkisches Notifikationsgesetz). Vorarlberg hat eine entsprechende Bestimmung in der Geschäftsordnung des Landtages (§ 14a der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag).

Wegen der Einheitlichkeit der das Notifikationsverfahren betreffenden Regelungen in einem Gesetz wird der Aufnahme einer entsprechenden Landesverfassungsbestimmung in das Notifikationsgesetz selber der Vorzug gegeben. Eine Änderung der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages allein wegen des Notifikationsverfahrens scheint nicht angebracht.

Das Notifikationsverfahren beeinflusst das Gesetzgebungsverfahren insbesondere im Hinblick auf die einzuhaltenden Stillhaltefristen. Durch die Stillhalteverpflichtung erfolgt eine Beeinträchtigung der parlamentarischen Behandlung von Gesetzen. Die Erlassung von Gesetzen innerhalb der vorgeschriebenen Verfahrensordnungen ist die zentrale parlamentarische Aufgabe und zeigt besonders die „Staatlichkeit“ eines Landes. In deren Beschränkung ist eine wesentliche Berührung der Souveränität zu sehen. Die Einschränkung des Landtages in der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit bedarf daher einer landesverfassungsrechtlichen Regelung, zumal sich die Notwendigkeit dieser auch aus der Überschneidung der Gewaltenteilung ergibt.

8. Aufgrund der bundesverfassungsrechtlichen Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern wird der Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes auf jene Bereiche beschränkt, die in der Vollziehung Landessache sind. Die Bestimmungen der Richtlinie 98/48/EG in der Fassung der Richtlinien 98/48/EG und 2006/96/EG, berühren zwar nur zu einem geringen Teil Vollziehungskompetenzen der Länder. Es sind dies produktbezogene Regelungen etwa im Baubereich einschließlich des Aufzugs-, Ölfeuerungs- und Gasbereichs. Betroffen ist auch der Straßen- und Wegebereich. Aber auch Gebiete der Umwelt wie etwa die Abfallbewirtschaftung, allenfalls auch die Jagd und die Fischerei könnten berührt sein.
9. Als Beispiele für allgemeine Vorschriften betreffend Dienste wären Bestimmungen über die Erbringerin oder den Erbringer von Diensten vorstellbar, wie zB Regelungen über die persönlichen Voraussetzungen für den Betrieb bestimmter Online-Dienste, wie etwa Mindestalter, Verlässlichkeit oder Berufserfahrung. So zB Vorschriften zum Verbot der Verbreitung bestimmter jugendgefährdender Darstellungen, wenn sich diese ausschließlich auf die Verbreitung auf elektronischem Weg beziehen (s. dazu auch zu § 2 Z 5 im Besonderen Teil der Erläuterungen).
10. Das Gesetz sieht auch die Berücksichtigung sonstiger völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von technischen Handelshemmnissen vor. Dies trifft beispielsweise auf das mit dem Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen), BGBl. Nr. 1/1995, abgeschlossene Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) zu.
11. Durch die Erhöhung der Transparenz im Binnenmarkt und die Erweiterung der vorbeugenden Kontrolle von möglichen Beeinträchtigungen der Freiheiten des Binnenmarktes sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

B) Besonderer Teil:

Vorbemerkung:

In der Folge ist mit dem Begriff „Richtlinie“ die Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinien 98/48/EG und 2006/96/EG gemeint.

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

In dieser Bestimmung wird der Anwendungsbereich der Normen des vorliegenden Gesetzes umschrieben. Dieses Gesetz gilt für technische Vorschriften und Vorschriften betreffend Dienste sowie wesentliche Änderungen solcher Vorschriften, die vom Landesgesetzgeber oder von Landes- oder Gemeindebehörden erlassen werden und für die nach dem Recht der Europäischen Union bzw. nach völkerrechtlichen Bestimmungen eine Notifikationspflicht besteht. Technische Vorschriften und Vorschriften betreffend Dienste können Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, freiwillige Vereinbarungen und dergleichen enthalten.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Hier werden diejenigen Definitionen des Art. 1 der Richtlinie für Begriffe übernommen, die im vorliegenden Gesetzestext verwendet werden. Der systematische Aufbau orientiert sich dabei im Wesentlichen nach den in Art. 1 der Richtlinie verwendeten Begriffsbestimmungen. Im Einzelnen ist dazu Folgendes zu bemerken:

zu Z 1: Diese Bestimmung setzt Art. 1 Z 1 der Richtlinie um.

zu Z 2: Diese Bestimmung setzt Art. 1 Z 2 der Richtlinie um und enthält die zentrale Definition jener Dienste der Informationsgesellschaft, deren Regelungsverfahren durch das Notifikationsgesetz kontrolliert werden soll:

Zunächst muss es sich um eine „in der Regel gegen Entgelt erbrachte“ Dienstleistung handeln. Wie auch im Erwägungsgrund Nr. 19 der Richtlinie 98/48/EG ausgeführt wird, sind darunter Dienstleistungen im Sinne von Art. 50 EGV, entsprechend der Auslegung durch den EuGH zu verstehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH besteht das Wesensmerkmal eines Entgelts darin, dass es die wirtschaftliche Gegenleistung für die betreffende Leistung darstellt (vgl. das Urteil vom 7. Dezember 1993, „Wirth“, Rechtssache C-109/92, Rn. 15). Zur Präzisierung wird im Erwägungsgrund Nr. 19 der Richtlinie in Übereinstimmung mit dem genannten Urteil des EuGH ausgeführt, dass dieses Merkmal bei den Tätigkeiten fehlt, die ein Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung im Rahmen seiner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung und Justiz ausübt. Nationale Regelungen für diese Tätigkeiten, auch wenn diese im Rahmen von Selbstverwaltungskörpern ausgeübt werden, werden somit von der Definition des Art. 50 EGV nicht erfasst und fallen nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Landesgesetzes. Ausgeschlossen sind folglich beispielsweise jedenfalls Dienstleistungen staatlicher Einrichtungen im Rahmen des Pflichtschulsystems, die stationäre Gesundheitsversorgung oder die Ausstellung von Bescheinigungen und Dokumenten durch amtliche Stellen. In solchen Fällen staatlicher Dienstleistungen stellen die von Privatpersonen gegebenenfalls entrichteten Gebühren keine wirtschaftliche Gegenleistung für die vom Staat erbrachte Leistung im eigentlichen Sinne dar, wie dies bei einer auf dem Markt angebotenen rein wirtschaftlichen Dienstleistung der Fall ist. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass auf Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, auch die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, deren Sicherung das Notifikationsverfahren im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft dienen soll, im Regelfall nicht anzuwenden sind (vgl. Art. 45 und 55 EGV).

Die Dienstleistung muss weiters drei wesentliche Merkmale aufweisen: Ihre Erbringung muss

- im Fernabsatz (lit. a),
- elektronisch (lit. b) und
- auf individuellen Abruf der Empfängerin oder des Empfängers (lit. c) erfolgen.

In den literae a bis c wird näher ausgeführt, welche Dienste im Sinne des Anhangs V der Richtlinie nicht unter den dort beschriebenen Dienstleistungsbegriff fallen.

zu Z 3: Diese Bestimmung setzt Art. 1 Z 3 der Richtlinie um.

zu Z 4: Diese Bestimmung setzt Art. 1 Z 4 der Richtlinie um.

zu Z 5: Z 5 enthält im Einklang mit Art. 1 Z 5 der Richtlinie eine Definition des Begriffs „Vorschriften betreffend Dienste“.

Wesentlich ist zunächst, dass es sich um eine „allgemein gehaltene Vorschrift“ handeln muss. Dadurch sind individuelle Rechtsakte, insbesondere Bescheide, nicht notifizierungspflichtig. Derartige Rechtsakte betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft unterliegen somit im Gegensatz zu individuellen Rechtsakten betreffend Erzeugnisse, die gemäß der Entscheidung Nr. 3052/95/EG ABl. Nr. L 321 vom 30.12.1995 S 1, der Europäischen Kommission notifikationspflichtig sein können, keiner Mitteilungspflicht auf EU-Ebene (s. dazu auch in den Erläuterungen zum Allgemeinen Teil unter Pkt. 3).

Als Beispiele für allgemeine Vorschriften betreffend Dienste wären (vorbehaltlich des Bestehens einer Landeskompetenz zur Erlassung solcher Regelungen) vorstellbar:

- Bestimmungen über die Erbringerin oder den Erbringer von Diensten: Regelungen über persönliche Voraussetzungen für den Betrieb bestimmter Online-Dienste, wie etwa Mindestalter, Verlässlichkeit oder Berufserfahrung,
- Bestimmungen über die Dienste selbst: Regelungen über Gebühren oder spezielle Vertragsklauseln bei Diensten, die online erbracht werden, und
- Bestimmungen über die Empfängerin oder den Empfänger von Diensten: Regelungen über persönliche Voraussetzungen für die Beteiligung an Glücksspielen über das Internet.

Schließlich ist zu beachten, dass die Vorschriften „speziell“ auf die genannten Dienste abzielen müssen. Dazu wird in Übereinstimmung mit Art. 1 Z 5 der Richtlinie genauer festgelegt, welche Vorschriften als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend gelten.

Die Einschränkung der notifizierungspflichtigen Vorschriften auf solche, die speziell auf die genannten Dienste abzielen, grenzt auch den Anwendungsbereich der diesbezüglichen Notifikationspflicht wesentlich ein. Nur Vorschriften, die ihrer Begründung, ihrem Inhalt und ihrer Zielsetzung nach insgesamt oder in bestimmten Teilen direkt und ausdrücklich auf die Regelung der Dienste der Informationsgesellschaft abstellen und somit bewusst nur Dienste erfassen wollen, die im Fernabsatz elektronisch und auf individuellen Abruf der Empfängerin oder des Empfängers erbracht werden, sind zu notifizieren.

Nicht der Notifizierungspflicht unterliegen dagegen Entwürfe, die Dienste der Informationsgesellschaft nur indirekt oder im Sinne einer Nebenwirkung betreffen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Vorschriften, die sich auf eine wirtschaftliche Tätigkeit im Allgemeinen beziehen, ohne die typischen Merkmale der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft zu berücksichtigen. In diesem Sinne wird in Erwägungsgrund Nr. 5 zur Richtlinie 98/48/EG ausgeführt, dass die Richtlinie ihrem Zweck nach auf Vorschriften über die Grundrechte, wie verfassungsrechtliche Regelungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, aber auch auf das allgemeine Strafrecht nicht anzuwenden sein soll.

Der Definition „Vorschriften betreffend Dienste“ entspricht auch schon eine Regelung, die nur in „Form einzelner Bestimmungen“ auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielt. Enthält ein Entwurf somit nur einzelne solche Vorschriften, so ist dennoch der gesamte Entwurf gemäß § 3 zu notifizieren. Von den Stillhalteverpflichtungen gemäß § 4 sind dagegen nur diese Bestimmungen erfasst. Diese Regelung entspricht jener für Vorschriften betreffend Erzeugnisse, wie sie von der Judikatur des EuGH interpretiert wurde (s. dazu die Ausführungen zu § 3 Abs. 1).

zu Z 6: Diese Bestimmung setzt Art. 1 Z 11 Unterabs. 1 der Richtlinie um. Die Definition des Begriffs der „technischen De-facto-Vorschriften“ ist aus Gründen der Übersichtlichkeit gesondert in der Z 7 enthalten.

Der EuGH hat im Urteil vom 30. April 1996, „CIA Security International SA/Signalson SA u. Securitel SPRL“, Rechtssache C-194/94, festgestellt, dass eine Vorschrift als technische Vorschrift (im Sinne der Richtlinie 83/189/EWG - und somit auch der Richtlinie 98/34/EG i.d.g.F) anzusehen ist, wenn sie eigene Rechtswirkungen hat. Bildet eine Vorschrift nach nationalem Recht lediglich eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Verwaltungsregelungen, die für den Betroffenen zwingende Vorschriften enthalten, sodass sie selbst keine Rechtswirkungen für Einzelne entfalten, so stellt sie keine technische Vorschrift in diesem Sinne dar (s. Rn. 29 der Urteilsbegründung).

zu Z 7: Z 7 setzt Art. 1 Z 11 Unterabs. 2 der Richtlinie um.

zu Z 8: In diesem Absatz wird der Begriff des „Entwurfs einer technischen Vorschrift“ definiert. Um als Entwurf betrachtet zu werden, muss sich die technische Vorschrift in einem Stadium der Ausarbeitung befinden, in dem noch „wesentliche Änderungen“ des Wortlauts möglich sind (s. dazu Ausführungen zu Z 10).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine nationale Maßnahme nicht als „Entwurf“ anzusehen ist, wenn durch sie lediglich bestehende technische Vorschriften wiederholt oder ersetzt werden, die - sofern sie nach dem Inkrafttreten der Richtlinie angenommen wurden - der Kommission ordnungsgemäß notifiziert worden waren, ohne dass neue oder zusätzliche Spezifikationen hinzugefügt werden.

zu Z 9: Diese Bestimmung definiert den Begriff der „Norm“ im Sinne des Art. 1 Z 6 der Richtlinie.

zu Z 10: Z 10 übernimmt, da der Begriff der „wesentlichen Änderung“ einer Vorschrift im Gesetzestext wiederholt verwendet wird, aus Gründen der Normökonomie die entsprechende Begriffsbestimmung des Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie.

zu Z 11: Z 11 enthält aus Gründen der Normökonomie bereits die Definition des Begriffs der „ausführlichen Stellungnahme“, da in mehreren Bestimmungen darauf abgestellt wird. Dieser Begriff ist vor allem mit den Stillhaltepflichten (§ 4) von Bedeutung, da grundsätzlich die rechtzeitige Abgabe auch nur einer ausführlichen Stellungnahme die Verlängerung der Stillhaltefrist gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 auslöst. Von ausführlichen Stellungnahmen, die den Kriterien dieser Begriffsbestimmung entsprechen, sind die Bemerkungen zu unterscheiden. Diese können sich auf verschiedene Aspekte eines notifizierten Entwurfs beziehen, können auch nach Ende der Dreimonatsfrist abgegeben werden und lösen keine Verlängerung der Stillhaltefrist aus. Die Begriffsbestimmung der „ausführlichen Stellungnahme“ entspricht den Definitionen in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie, wobei sich lit. a auf technische Spezifikationen und sonstige Vorschriften bezieht, und lit. b auf Vorschriften betreffend Dienste.

Zu § 3 (Notifikationsverfahren):

Hier sind die zentralen Regelungen der Notifikation von Entwürfen technischer Vorschriften, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, enthalten.

zu Abs. 1: Abs. 1 dient der Umsetzung eines Teils von Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 der Richtlinie und betrifft den ersten Schritt des Notifikationsverfahrens, nämlich die Übermittlung des Entwurfs an die notifizierende Stelle (dies ist derzeit das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als zentrale österreichische Koordinationsstelle). Für die Übermittlung und Notifikation eines Entwurfs einer technischen Vorschrift ist das Formblatt gemäß Anhang 1 der Notifikationsverordnung des Bundes, BGBl. II Nr. 450/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 509/2003, zu verwenden.

Die Beachtung der Notifikationspflicht ist im Hinblick auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflicht, die der EuGH insbesondere in seinem Urteil vom 30. April 1996, „CIA Security International SA/Signalson u. Securitel SPRL“, Rechtssache C-194/94, festgestellt hat, von besonderer Bedeutung. Demnach ist eine Vorschrift, die nicht notifiziert wurde, im Hinblick auf die durch sie bewirkten Beschränkungen des freien Warenverkehrs nicht anwendbar.

Notifizierungspflichtig sind (s. § 1) einerseits Entwürfe, die im Rahmen der Landesverwaltung ausgearbeitet werden. Betroffen sind vor allem von Landesdienststellen erstellte Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die technische Vorschriften beinhalten. Nicht erfasst sind etwa Entwürfe von Verordnungen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung; hierfür sind die einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften maßgeblich. Aber auch die von Gemeindebehörden erstellten Entwürfe von technischen Vorschriften sind notifizierungspflichtig. Eine Bindung des Landesgesetzgebers erfolgt durch § 6 des vorliegenden Gesetzes.

Gegenstand der Notifikation werden in der Praxis in erster Linie Gesetzes- und Verordnungsentwürfe (die technische Vorschriften enthalten) sein. Der Anwendungsbereich der Richtlinie geht aber darüber hinaus: Es werden alle Entwürfe von generellen Rechtsvorschriften erfasst, also auch Entwürfe von Verwaltungsverordnungen (Erlässen), die technische Vorschriften enthalten, oder etwa auch Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (s. dazu auch die Ausführungen zur Entscheidung Nr. 3052/95/EG im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Pkt. 3).

In der Praxis wird die Beurteilung, ob durch eine technische Vorschrift ein Handelshemmnis entstehen kann, nicht immer leicht sein. Bestehen Zweifel, ob eine technische Vorschrift notifikationspflichtig ist, sollte im Hinblick auf die - bereits dargelegten - mit einer Nichtnotifizierung technischer Vorschriften verbundenen Rechtsfolgen eine Mitteilung gemäß § 3 Abs. 1 vorgenommen werden. Diese Vorgangsweise empfiehlt sich schon deshalb, weil dadurch insbesondere der Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche von Einzelnen gegenüber dem Mitgliedstaat (Österreich) vorgebeugt wird.

Zu beachten ist, dass in der Judikatur des EuGH (Urteil vom 16. September 1997, Kommission gegen Italien - „Asbest“, Rechtssache C-279-94, Slg. I-4743) und in der daraus entwickelten Kommissionspraxis klargestellt wurde, dass auch ein Entwurf, der nur einzelne technische Vorschriften enthält, zur Gänze notifiziert werden muss, da nur so die von der Richtlinie angestrebte vollständige Information der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten erreicht werden kann.

Aus dem Zusammenhalt mit § 4 Abs. 1 erster Satz ergibt sich, dass die Übermittlung gemäß § 3 Abs. 1 jedenfalls vor der Beschlussfassung über die jeweilige Norm durch das zuständige Organ - und nicht etwa erst vor dem Inkrafttreten - zu erfolgen hat (s. in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1).

Entsprechend Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie ist zur Klarstellung vorgesehen, dass auch Entwürfe, die ausschließlich die vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm zum Gegenstand haben, notifizierungspflichtig sind. Für derartige Entwürfe gibt es im Hinblick auf die

der Notifikation beizuschließenden Dokumenten eine Erleichterung, da nicht der Entwurf selbst übermittelt werden muss, sondern die Mitteilung ausreicht, um welche internationale oder europäische Norm es sich handelt. Im Übrigen sind alle Pflichten gemäß den §§ 3 und 4, insbesondere die Stillhaltepflichten, auch bei diesen Entwürfen einzuhalten, sofern sie nicht einer Ausnahmebestimmung unterliegen.

Wenn andere Landes- oder Gemeindebehörden Entwürfe von technischen Vorschriften erarbeiten, hat die Notifikation an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) im Wege der Landesregierung zu erfolgen (§ 5). Dies soll sowohl die Einheitlichkeit des Verfahrens als auch einen umfassenden Überblick über Entwürfe von technischen Vorschriften im Bereich der Landesvollziehung sicherstellen.

Bestehen nach völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Notifikationspflichten (zB im Rahmen der WTO), so wird diesen zweckmäßigerweise gleichzeitig mit der Notifikation nach der Richtlinie nachzukommen sein.

zu Abs. 2: Hiermit wird ein Teil des Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1 und der Unterabs. 2 der Richtlinie umgesetzt. Die Verpflichtung zur „Darlegung der Gründe“ wird in aller Regel durch den Beischluss der in der legislativen Praxis üblichen Erläuterungen zu einem Normentwurf entsprochen werden.

zu Abs. 3: Damit werden - in Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 4 der Richtlinie - Regelungen über Beilagen getroffen, die der Notifikation von Entwürfen von Vorschriften im Chemikalienbereich anzuschließen sind.

zu Abs. 4: Hier werden diejenigen Fälle angeführt, in denen Entwürfe technischer Vorschriften nicht im Sinne des Abs. 1 notifizierungspflichtig sind (und demzufolge bei ihrer Erlassung auch keinen Stillhaltefristen nach § 4 unterliegen):

Z 1: Diese Vorschrift setzt Art. 10 Abs. 1 erster Spiegelstrich der Richtlinie um. In diesem Zusammenhang ist auf die Judikatur des EuGH (vgl. das Urteil vom 17. September 1996, Kommission/Italien - „Muschelgewässer“, Rs. C-289/94, Slg. I-4405) hinzuweisen, wonach nur eine vollständige Umsetzung eines Gemeinschaftsrechtsaktes der Ausnahmebestimmung unterliegt. Eine nur teilweise Umsetzung, etwa durch eine nationale Regelung mit wesentlich beschränkterem Anwendungsbereich als der Gemeinschaftsrechtsakt, ist dagegen den Notifikations- und Stillhaltepflichten unterworfen.

Z 2: Damit wird Art. 10 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie umgesetzt.

Z 3: Z 3 führt Art. 10 Abs. 1 dritter Spiegelstrich der Richtlinie aus.

Z 4: Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 1 vierter Spiegelstrich der Richtlinie um. Die Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit wurde durch die Richtlinie 2001/95/EG aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S 4, geändert. Die maßgebliche Bestimmung findet sich im Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2001/95/EG.

Z 5: Z 5 setzt Art. 10 Abs. 1 fünfter Spiegelstrich der Richtlinie um.

Z 6: Damit wird Art. 10 Abs. 1 sechster Spiegelstrich der Richtlinie umgesetzt.

Z 7: Z 7 setzt Art. 1 Z 5 Unterabs. 2 der Richtlinie um. Auf diesem Gebiet ist durch die Richtlinie 90/387/EWG schon eine weitgehende Harmonisierung bzw. ein System der gegenseitigen Anerkennung eingeführt worden. Darüber hinaus sieht diese Richtlinie Anpassungen zur Berücksichtigung der technologischen Entwicklung und der Erbringung neuer Dienste vor, sodass eine zusätzliche Kontrolle nicht als erforderlich erachtet wurde. Die Richtlinie 90/387/EWG wurde zuletzt durch die Rahmenrichtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. Nr. L 108 vom 24.04.2002 S 33, aufgehoben. Die Definition „Telekommunikationsdienste“ im Sinne der Richtlinie 90/387/EWG sollte jedoch für die Zwecke der Richtlinie 98/34/EG beibehalten werden.

Z 8: Z 8 betrifft Finanzdienstleistungen, die bereits durch Gemeinschaftsvorschriften harmonisiert worden sind, und setzt Art. 1 Z 5 Unterabs. 3 der Richtlinie um.

Z 9: Diese Regelung führt Art. 1 Z 2 Unterabs. 4 erster Spiegelstrich der Richtlinie aus.

Z 10: Z 10 setzt Art. 1 Z 2 Unterabs. 4 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie um. Die Richtlinie 89/552/EWG wurde zwar zuletzt durch die Richtlinie 2007/65/EG, ABl. Nr. L 322 vom 18.12.2007 S 27, geändert, es sollten jedoch die strengeren Regeln der Richtlinie 89/552/EWG für das Verfahren nach der Richtlinie 98/34/EG beibehalten werden.

Z 11: Diese Vorschrift setzt Art. 1 Z 12 Unterabs. 2 der Richtlinie um. Von dieser Ausnahmebestimmung sind Vorschriften betreffend Maßnahmen zum Schutz von Personen bei der Verwendung von Erzeugnissen, insbesondere im Bereich des Arbeitnehmer- und Dienstnehmerschutzes, erfasst.

zu Abs. 5: Diese Ausnahmebestimmung betrifft Vorschriften, die von geregelten Märkten (Börsen) oder anderen Finanzmärkten oder -organen eingeführt werden oder für diese gelten, und setzt Art. 1 Z 5 Unterabs. 4 der Richtlinie um.

zu Abs. 6: Bestehen nach völkerrechtlichen Verpflichtungen auch in diesen Bereichen Notifikationspflichten, so sind auch diesen nachzukommen.

Zu § 4 (Stillhaltefristen):

Neben der Notifikationspflicht, die in § 3 geregelt ist, stellen die Stillhalteverpflichtungen das zweite wesentliche Element zur Erreichung des Ziels der Richtlinie dar, nämlich die Vermeidung der Schaffung von Handelshemmnissen im Bereich des Warenverkehrs und von Beeinträchtigungen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, soweit es sich um die Dienste der Informationsgesellschaft handelt. Sie sollen es dem Mitgliedstaat, der eine Vorschrift erlassen möchte, die ein derartiges Hindernis darstellen könnte, ermöglichen, über Probleme in diesem Zusammenhang rechtzeitig vor der Erlassung der Vorschrift informiert zu werden und Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Zu beachten ist, dass im Falle eines Entwurfs, der nur einzelne technische Vorschriften enthält, die Stillhaltepflichten nur für diese Vorschriften gelten, obwohl - wie bereits zu § 3 Abs. 1 ausgeführt wurde - der gesamte Entwurf zu notifizieren ist.

zu Abs. 1: Diese Bestimmung, die die allgemeine Dauer der Stillhaltefrist regelt, setzt Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie um. Zur Regelung betreffend die Zuleitung von Gesetzesvorschlägen an den Landtag erst nach Ablauf der Stillhaltefrist bleibt festzuhalten, dass auf diese Weise die Ausgestaltung des Entwurfs in der Ingerenz der Landesregierung verbleibt; sollten im Rahmen der Stillhaltefrist also Bemerkungen und insbesondere ausführliche Stellungnahmen zu einem Gesetzentwurf einlangen, kann die weitere Berücksichtigung dieser - dh. evt. erforderliche Änderung(en) der Bestimmungen - leichter erfolgen.

zu Abs. 2: Durch diese Bestimmung werden die im Art. 9 der Richtlinie vorgesehenen Stillhaltefristen, die die anfängliche Stillhaltefrist von drei Monaten verlängern können, umgesetzt.

zu Abs. 3: Diese Regelung ermöglicht die Verkürzung der Stillhaltefristen gemäß Abs. 2 Z 4 und 5, wenn entweder ein gemeinschaftlicher Rechtsakt angenommen wird oder das Projekt eines solchen aufgegeben wurde, und setzt Art. 9 Abs. 6 der Richtlinie um.

zu Abs. 4: Hier werden die folgenden Ausnahmen von den Stillhaltepflichten festgelegt:

Z 1 und Z 2: Z 1 und Z 2 setzen Art. 9 Abs. 7 erster und zweiter Spiegelstrich der Richtlinie um und regeln das Dringlichkeitsverfahren. Für Vorschriften betreffend Dienste gilt zusätzlich der spezielle Grund der öffentlichen Ordnung, der nur bei der Regelung von Diensten herangezogen werden kann. Als besonderes Interesse der öffentlichen Ordnung wird der Jugendschutz ausdrücklich hervorgehoben.

Wie die Erfahrungen aus der bisherigen Verfahrenspraxis gezeigt haben, wird das Dringlichkeitsverfahren äußerst restriktiv gehandhabt. So anerkennt die Europäische Kommission beispielsweise eine mögliche Rechtslücke, die durch zeitlich beschränkte Maßnahmen bedingt ist, nicht als Rechtfertigung für die Berufung auf das Dringlichkeitsverfahren. In diesem Sinne wird auch im Erwägungsgrund Nr. 22 zur Richtlinie 98/48/EG ausgeführt, dass dieses Verfahren ausschließlich in einer Situation zulässig ist, die vorher nicht bekannt war und deren Ursache nicht dem Handeln der Behörde des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten ist.

Vorschriften, die aus den genannten Gründen dringend erlassen werden müssen, unterliegen zwar nicht den Stillhalteverpflichtungen des Art. 9 der Richtlinie und des § 4 Abs. 1 bis 3 des vorliegenden Gesetzes, sehr wohl aber allen Notifikationspflichten gemäß Art. 8 der Richtlinie und § 3 des Gesetzes.

Z 3: Z 3 legt eine Ausnahme für Verbote fest, die lediglich die Herstellung eines Erzeugnisses betreffen und den freien Warenverkehr nicht behindern. Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie um.

Z 4: Diese Vorschrift regelt die Ausnahme von den Stillhaltepflichten für technische De-facto-Vorschriften gemäß § 2 Z 7 lit. c, das sind Vorschriften, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind. Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie um.

zu Abs. 5: In Entsprechung des Art. 9 Abs. 7 letzter Satz der Richtlinie wird im Abs. 5 bestimmt, dass die Gründe für die besondere Dringlichkeit bei der Notifikation ausdrücklich anzugeben sind.

zu Abs. 6: Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie um.

zu Abs. 7: Diese Bestimmung trifft das weitere Vorgehen im Falle von ausführlichen Stellungnahmen im Sinne des § 2 Z 11 oder sonstigen einlangenden Bemerkungen von Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission und setzt den zweiten Teil von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie um.

zu Abs. 8: Abs. 6 setzt Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie um und betrifft die Antwortpflicht zu einer ausführlichen Stellungnahme.

zu Abs. 9: Falls aufgrund einer Stellungnahme (oder aufgrund einer Bemerkung) eine schriftliche Äußerung an die Europäische Kommission erforderlich ist, ist diese - analog der Regelung in § 3 Abs. 1 - im Wege des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend zu übermitteln.

zu Abs. 10: Diese Bestimmung hält noch einmal fest, dass nach anderen gemeinschaftsrechtlichen oder völkerrechtlichen ausdrücklich festgelegte Fristen auch diese eingehalten werden müssen.

Zu § 5 (Zuständigkeit):

Wie bereits zu § 3 Abs. 1 ausgeführt, soll das Notifikationsverfahren möglichst einheitlich durchgeführt werden. Deshalb haben andere Landes- oder Gemeindebehörden Entwürfe von technischen Vorschriften der Landesregierung zu übermitteln. Diese hat dann das Notifikationsverfahren einzuleiten und den zuständigen Behörden das Datum des Eingangs der Mitteilung bei der Europäischen Kommission sowie Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats oder anderer Vertragsparteien eines Staatsvertrags mitzuteilen. Auf umgekehrtem Wege sind Berichte, Stellungnahmen und Mitteilungen von den zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden ebenfalls über die Landesregierung dem Bund zu übermitteln.

Zu § 6 (Verfahren im Landtag):

Diese Bestimmung regelt das Verfahren, wenn technische Vorschriften in Gesetzesform ergehen sollen und die als Anträge von Abgeordneten oder von Ausschüssen oder als Volksbegehren an den Landtag gelangen. Die Notwendigkeit einer Landesverfassungsbestimmung ergibt sich einerseits aus der Einschränkung des Landtages in seiner Gesetzgebungsbefugnis und andererseits aus der Überschneidung der Gewaltenteilung. Die Einordnung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft macht eine Landesverfassungsbestimmung notwendig.

zu Abs. 1: Das Notifikationsverfahren soll aus Gründen der Verfahrenskonzentration nur von der Landesregierung vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für Regierungsvorlagen, die bereits dem Notifikationsverfahren unterzogen wurden, im Verfahren im Landtag jedoch wesentlich geändert oder eine technische Vorschrift in diese aufgenommen werden sollen. Zu den Rechtsfolgen von „nicht notifizierten“ technischen Vorschriften wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen.

zu Abs. 3: Die Verpflichtung zur Einhaltung der Stillhaltefristen ergibt sich aus Art. 9 der Richtlinie, die Berücksichtigung der Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie. Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Nicht-Beachtung der Stillhaltefristen siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

zu Abs. 4: Diese Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie um.

Zu § 7 (Eigener Wirkungsbereich):

Die Erforderlichkeit dieser Bestimmung ergibt sich gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG.

Zu § 8 (Kundmachung und Übermittlung des endgültigen Wortlauts):

zu Abs. 1: Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten in der Umsetzungsvorschrift selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie Bezug nehmen. Abs. 1 enthält diesen Hinweis.

zu Abs. 2: Diese Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie um.

Zu § 9 (Inkrafttreten):

§ 9 enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Zu § 10 (Umsetzungshinweis):

Damit wird klargestellt, welche gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften durch die Regelungen des vorliegenden Gesetzes umgesetzt werden (vgl. Art. 12 der Richtlinie).